



**Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel  
über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Hottendorf**

Die folgende Erste Allgemeinverfügung vom 20.06.2023 wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben.

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt auf der Grundlage von § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i.V. m. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

**Erste Allgemeinverfügung vom 20.06.2023  
über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Hottendorf:**

1. An den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebes / Forstbetrieb Altmark - Revier Luthäne- werden folgende Flächen mit einer Gesamtgröße von 82,6588 Hektar angegliedert:

**Flur 5, 89/26, 88/26, 87/26, 97/26, 98/26, 72, 4/3, 96/28, 71/4, 73, 23/1, 94/29, 90/29, 91/29, 29/1**

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt /im Internet unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen folgenden Tag als bewirkt.

Die Karte (Anlage I) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel eingelegt werden.

Salzwedel, den 20.06.2023

**Kanitz**

**Begründung:**

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 LJagdG als Untere Jagdbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Die Angliederung erfolgt auf Grundlage von § 5 des BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 LJagdG.

Jagdbezirke können nach § 5 Abs. 1 BJagdG durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

**Zu 1.:**

Die aufgeführten anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG, §§ 9 und 10 LJagdG.

Die jagdbezirksfrei gewordenen Flächen müssen unter Beachtung von § 5 Abs. 1 BJagdG i.V. m. § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 LJagdG angegliedert werden, um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten.

Die Anordnung wurde in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen. Zweck der Angliederung ist eine Zuordnung zu einem Jagdbezirk. Jagdbezirksfreie Flächen auf denen die jagdliche Bewirtschaftung ungeregelt sind, widersprechen den Belangen der Jagd und Hege, da ohnedem ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand im Sinne des § 1 BJagdG nicht erhalten werden kann. Auf den anzugliedernden und auf angrenzenden Flächen bedarf es eines wirksamen Schutzes der landwirtschaftlichen und forstlichen Kulturen vor Wildschäden. Mit der Angliederung werden die diesbezüglichen Grundlagen zur sachgerechten Bewirtschaftung und Regulierung der Wildbestände geschaffen. Die Angliederung ist geeignet, um diesen Zweck zu erzielen. Sie ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Die Flächen sind Teil der Gemarkung Hottendorf und weisen überwiegend die jeweils längste gemeinsame Grenze mit dem Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebes / Forstbetrieb Altmark Revier Luthäne auf. Sie bilden mit dem genannten Eigenjagdbezirk ein einheitliches Wildbewirtschaftungsgebiet. Der westlich angrenzende gemeinschaftliche Jagdbezirk Seethen weist schlechterdings nur einen sehr kurzen Grenzverlauf zu den aufgeführten Flächen auf. Infolgedessen würde es zu übermäßigen Wildfolgefällen kommen, soweit diese Flächen an eben diesen gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert werden würden.

Die Angliederung ist angemessen, da die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. Die durch die Angliederung hergestellte ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung ermöglicht eine Reduzierung von Wildschäden. Dies liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Grundstückseigentümer. Mit der Angliederung verbundene Nachteile sind nicht ersichtlich.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebes / Forstbetrieb Altmark Revier Luthäne angegliedert werden, haben nach § 5 Abs. 4 S. 2 LJagdG gegen den Eigentümer einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des für diese Fläche ortsüblichen Jagdpachtzinses.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Angliederung unberührt. Diese Allgemeinverfügung regelt lediglich die Zuordnung des Jagdausübungsrechtes auf den voran gegangenen Flächen.

Der Jagdbeirat des Altmarkkreises Salzwedel wurde bzgl. dieser Sachlage ins Benehmen gesetzt und trägt die Entscheidung mit.

## **Zu 2.:**

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines gegen diese Verfügung zulässigen Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, gestellt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das hat zur Folge, dass ein möglicher Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug dieser Jagdbezirksgestaltung überwiegt dem privaten Interesse. Damit wird erzielt, dass das vorkommende Schalenwild auf allen Flächen ordnungsgemäß bejagt werden kann und auf keiner Fläche die Jagd ruht.

Das vorrangige öffentliche Interesse erfolgt u. a. daraus, das gesamte Gebiet schnellstmöglich unter einheitlichen Sicherheitsvorkehrungen zu bejagen.

Das öffentliche Interesse besteht insofern an der mit der Jagdausübung verbundenen öffentlichen Hege, der Einhaltung der Waidgerechtigkeit, der Wildschadensregulierung, der Seuchenprävention insbesondere unter Berücksichtigung der sich ggf. weiter in Deutschland ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest sowie der öffentlichen Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit wird dahingehend gewährleistet, dass z. B. bei der Bejagung von Schalenwild Geschosse das Revier nicht verlassen und vorsorglich Jagdunfälle verhindert werden, was durch zweckmäßige Angliederung der jagdbezirkfreien Flächen erreicht wird.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung mit den Belangen der Beteiligten gerechtfertigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem erforderlich, um die Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes augenblicklich herzustellen, da es ansonsten zu unhaltbaren Vorfällen im Sinne von Grenzverletzungen geben könnte. Diese gilt es umgehend mit der Angliederung von Flächen zu vermeiden. Es wird insofern Bezug genommen auf die bisherige Begründung des Bescheides, insbesondere hinsichtlich der vorrangigen Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung. Es kann daher zum Schutz der Jagdausübungsberechtigten und zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Jagd nicht abgewartet werden, bis über ein möglicherweise eingelegtes Rechtsmittel bestandskräftig entschieden ist.

### **Zu 3.:**

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel eingelegt werden.

gez. **Kanitz**  
Landrat

Anlage:

- Karte

*Samml*

